

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der
MGT Mayer Glastechnik GmbH (FBNr 76151 m)
MGT Safety Glass Gesellschaft mbH (FBNr 180883f)
MGT Isolierglassysteme GmbH (FBNr 320.4.044.573-9)
im Folgenden kurz MGT genannt

1. Geltung und Rechtsverbindlichkeit

- 1.1 Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebotes von und jedes Vertrages mit MGT und gelten sinngemäß auch für die Leistungserbringung. Vergibt ein Kunde Aufträge/Bestellungen an uns, so gilt dies als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt, wenn ein Kunde Lieferung/Leistungen von uns annimmt. Abweichungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, die durch die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Organs von MGT gedeckt sein muss.
- 1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Zusagen sind durch die Geschäftsführung von MGT schriftlich zu bestätigen, damit diese Vertragsinhalt werden.
- 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für den E-Commerce, soweit dafür keine anderen - Bedingungen festgelegt sind.
- 1.4 Einkaufsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese werden nicht Vertragsinhalt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote werden schriftlich erstellt und gelten als freibleibend, sofern wir nicht schriftlich etwas anderes zugesagt haben.
- 2.3 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten und dergleichen enthaltenen Angaben über die Produkte sind nur maßgeblich, wenn in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Falls unsere Auftragsbestätigung von unseren Katalog-, Prospekt- und sonstigen Angaben abweicht, sind jene in der Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.4 Die nachträgliche Berichtigung jedweder Irrtümer bleibt vorbehalten.
- 2.5 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder die bestellte Lieferung abgesandt haben.
- 2.6 Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet uns nicht zur Annahme des Auftrages und zur Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.
- 2.7 Sind im Zeitraum zwischen Angebotserstellung und Beauftragung behördliche Auflagen, Normungsänderungen oder technische Produktänderungen welche das Angebot in wesentlichen Teilen beeinflussen in Kraft getreten, so steht uns das Recht zu, unser Angebot preislich und technisch entsprechend anzupassen.

3. Leistungsausführung

- 3.1. Zur Ausführung der Leistung sind wir verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst zu laufen, sobald alle vorgenannten Voraussetzungen vom Kunden erfüllt sind.
- 3.2. Für die Sicherheit der von uns oder unseren Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien ist der Auftraggeber verantwortlich. Verlust und Beschädigung (auch durch Zufall oder höhere Gewalt) gehen zu Lasten des Kunden.

4. Maße, Gewicht und Güte

- 4.1 Abweichungen von Güte, Maß und Gewicht sind im handelsüblichen Rahmen bzw. innerhalb der Normtoleranzen zulässig. Die Kalkulation basiert auf den von unseren Zulieferern bzw. den von den Produktherstellern vorgegebenen Werten.
- 4.2 Bei Sonderprodukten behalten wir uns die Abnahme der bestellten Ware durch den Kunden in unserem Werk vor einer Lieferung vor.

5. Auftragsänderung

- 5.1 Der Kunde erhält von jedem erteilten Auftrag eine Auftragsbestätigung, die von ihm unverzüglich nach Erhalt zu prüfen ist. Allfällige Abweichungen von seiner Bestellung sind uns unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls der Vertrag nach Inhalt der Auftragsbestätigung als zustande gekommen gilt. Aus Verletzungen dieser Prüfpflicht resultierende Falschliefereien gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.2 Auftrags-, insbesondere Maßänderungen sowie Stornierungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Daraus resultierende Kosten welcher Art immer gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.3 Allfällige Auftragsänderungen bzw. Änderungswünsche seitens des Kunden bedingen einen neuen Liefertermin.

6. Leistungsfristen und Termine

- 6.1. Es ist immer unser Bestreben, vereinbarte Liefertermine und –fristen stets einzuhalten. Produktionsbedingte Verzögerungen – insbesondere bei Spezialprodukten – oder Glasbruch oder Transportschäden können zu Lieferverzögerungen führen. Dies berechtigt den Kunden nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer, geltend zu machen. Erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist und neuerlicher Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins hat der Kunde das Recht vom nicht erfüllten Teil des Auftrags zurückzutreten. Schadenersatzleistungen unsererseits aus dem Titel des Lieferverzuges sind generell ausgeschlossen.
- 6.2 Leistungsfristen beginnen mit dem Tag der Beststellungsannahme = Datum der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Klärung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung, nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bei uns, und nach Erfüllung der Erfordernisse gemäß Punkt 3.1 und 3.2.
- 6.3 Bei „Lieferung auf Abruf“ ist der gewünschte Liefertermin mindestens 3 Arbeitstage im Voraus bekannt zu geben.
- 6.4 Bei „Lieferung auf Abruf“ wird die Rechnung mit dem Tag der Versandbereitschaftsmeldung erstellt. Wag und Gefahr an der bestellten Ware gehen mit diesem Tag auf den Besteller über. Wird die versandbereit gemeldete Ware vom Kunden nicht spätestens innerhalb von drei Wochen ab Versandbereitschaftsmeldung abgerufen, haben wir die Wahl, die Ware entweder auszuliefern oder auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern.
- 6.5 Zugesagte Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht nachkommt oder in Verzug gerät.
- 6.6 Verzögert sich unsere Leistung aus Gründen, die nicht von uns verschuldet worden sind, so verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen und Fertigstellungstermine dementsprechend. Der Kunde hat uns in solchen Fällen allfällige durch die Verzögerung auflaufende Mehrkosten zu ersetzen.
- 6.7 Fehlen bei Lieferungen einzelne Gläser (z.B. infolge Bruch oder produktionsbedingter Fehler, berechtigt dies den Kunden, den Rechnungsbetrag um die Fehlmengen zu kürzen, nicht jedoch dazu, den gesamten Rechnungsbetrag zurückzuhalten.
- 6.8 Umstände, die nach Abschluss des Vertrages eintreten und der Erfüllung desselben im Weg stehen, gelten als Entlastungsgründe wie z.B. Arbeitskonflikte etc. treten die zuvor genannten Gründe ein, so haben wir das Recht, die Entbindung aus der vertraglichen Verpflichtung zu begehren. Bis dahin bleibt der Kunde weiterhin an den Vertrag gebunden. Bereits erbrachte Teilleistungen werden dann vertragsgemäß abgerechnet. Darüber hinaus hat der Kunde keine weiteren Ansprüche gegen uns.

7. Lieferung / Gefahrenübergang

- 7.1 Die Wahl des Herstellers, des Werkes oder Lagers, das mit der Lieferung der bestellten Ware betraut werden soll, steht uns frei.
- 7.2. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, ungehinderten und sicheren Verkehr auf den Zufahrtswegen. Der Kunde hat für ausreichende Zufahrt für unsere Lieferfahrzeuge zu sorgen. Unsere Lieferfahrzeuge müssen ohne Verzögerung entladen werden können. Fehlfrachten, Kosten aus Wartezeiten oder Schäden aus einem dieser Titel gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3. Die Lieferung erfolgt auf in unserem Eigentum oder im Eigentum unserer Vorlieferanten stehenden Mehrweg- oder Einweggestellen. Auf Wunsch des Kunden kann die Lieferung auch in Holzkisten erfolgen (gegen Verrechnung). Mehrweggestelle sind vom Kunden schonend zu behandeln und spätestens innert 20 Tagen in geleeertem Zustand in der Weise zum Rücktransport bereitzustellen, dass sie ohne fremde Hilfe abgeholt werden können. Beschädigte bzw. nicht mehr vorhandene Gestelle sind vom Kunden mit dem jeweiligen Neupreis zu ersetzen. Die Entgegennahme der Transportgestelle ist mit gesondertem Lieferschein zu bestätigen.

8. Übernahme und Lagerung

- 8.1. Werkslieferungen werden in der Regel ohne vorheriges Aviso zugestellt
- 8.2. Baustellenlieferungen sind terminlich zu koordinieren um eine geregelte Übernahme der gelieferten Ware sicherzustellen.
- 8.3. Es ist durch den Kunden dafür zu sorgen, dass die Ware durch ihn oder einen informierten Vertreter übernommen wird und für die Sicherheit und ordnungsgemäße Lagerung der Ware gesorgt wird. Insbesondere ist bis zum Einbau der Ware diese vor Witterungseinflüssen zu schützen. Um Hitzesprünge und die Zerstörung des Randverbundes zu vermeiden, sind die Gläser stets vor direkter Sonneneinstrahlung abzuschirmen. Beim Aufeinanderstapeln mehrerer Gläser ist dafür zu sorgen, dass die Glasoberflächen durchlüftet sind.
- 8.4. Einfachgläser (Float, ESG, VSG etc.), die im gestapelten Zustand gelagert werden, sind vor Nässe und Feuchtigkeit zu schützen um eine Schleierbildung zu verhindern. Diese Gläser sind mit geeigneten Zwischenlagen zu trennen.
- 8.5. Für Schäden, die aus nicht sach- und fachgerechter Lagerung entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- 8.6. Die gelieferten Waren sind durch den Übernehmer auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Die Übernahme ist auf dem Lieferschein zu bestätigen. Eventuell vorhandene Mängel sind auf dem Lieferschein anzumerken. Sichtbare Mängel, Fehlmengen etc, sind sofort bei Übernahme der Ware bekannt zu geben. Spätere Bemängelungen können nicht mehr anerkannt werden. Ist bei Lieferung kein übernehmendes Organ des Kunden anwesend, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.

9. Preise

- 9.1. Unsere Angebotspreise basieren, wenn nicht anderes auf dem Angebot vermerkt ist, frei Werk oder Baustelle geliefert.
- 9.2. Die verkehrsabhängigen Kosten (Road Pricing / LSWA) werden in der Regel gesondert ausgewiesen. Diese sind von eventuell vereinbarten Nachlässen ausgenommen und stets netto zu entrichten.
- 9.3. Sind im Zeitraum zwischen Angebotserstellung und Beauftragung erhebliche Materialpreiserhöhungen nachzuweisen, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für Angebote, die in einer Fremdwährung erstellt sind, und sich die Wechselkursparität erheblich verändert hat.
- 9.4. Die von uns einem Kunden übergebene Preisliste hat stets eine zeitlich beschränkte Gültigkeit. Offenkundige Fehler in den Preislisten berechtigen uns zur jederzeitigen Richtigstellung.

10. Zahlungen und Rechnungslegung

- 10.1. Der in Rechnung gestellte Kaufpreis ist binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt, Lohnarbeiten / Montagen sind ohne Skontoabzug zu bezahlen.
- 10.2. Wir sind berechtigt, von uns erbrachte Teilleistungen mittels Teilrechnung abzurechnen und fällig zu stellen.
- 10.3. Die Ware wird in der auf der Auftragsbestätigung angeführten Lieferwoche ohne voraus gegangenem Aviso angeliefert und verrechnet. Verschiebt sich der Liefertermin von Seiten des Kunden, sind wir berechtigt, die Ware mit Datum des ursprünglichen Liefertermins in Rechnung zu stellen. Eventuell anfallende Einlagerungsgebühren können ab diesem Zeitpunkt verrechnet werden.
- 10.4. Bei Zielüberschreitung tritt Zahlungsverzug ohne vorhergehende Mahnung ein. Die von uns berechneten Verzugszinsen betragen 4,5 % über jeweiligen Leitzinssatz der EZB, zumindest aber 11 %. Die uns durch den Verzug entstehenden Mahnspesen sind uns zu ersetzen. Nach erfolgloser erster Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro mit der Einbringung zu beauftragen und die entstehenden Kosten zu verrechnen.
- 10.5. Wechsel werden nur nach ausdrücklicher, vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sie müssen diskontfähig und ordnungsgemäß vergebührt sein.
- 10.6. Gutschriften aus Wechsel erfolgen abzüglich der Auslagen, vorbehaltlich des Einganges der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 10.7. Das Recht, jederzeit gegen Rückgabe des Wechsels oder Schecks Barzahlung zu verlangen, bleibt uns vorbehalten. Diskontspesen sowie andere mit dem Geldeinzug verbundene Spesen sind jeweils prompt zur Zahlung fällig.
- 10.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen allfälligen Gewährleistungsansprüchen irgendwelche Zahlungen uns gegenüber zurückzuhalten. Es besteht darüber hinaus ein Aufrechnungsverbot. Er ist nicht berechtigt, irgendwelche Forderungen – gleichgültig welcher Art immer – gegen Forderungen unsererseits aus von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen aufzurechnen.
- 10.8.1. Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug oder treten Umstände ein, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden aufkommen lassen, so sind wir berechtigt
 - die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistung
 - des Kunden aufzuschieben,
 - alle unsere Forderungen mittels eingeschriebenem Brief sofort fällig zu stellen;

- von allen schwebenden Lieferverträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 10.9. Darüber hinaus sind wir berechtigt, zusätzliche Sicherheiten nach unserer Wahl vom Kunden zu verlangen und davon die Erfüllung bzw. weitere Erfüllung abhängig zu machen. Wird unserem Sicherungsbegehren nicht vollständig entsprochen, sind wir zum Vertragsrücktritt gemäß Punkt 16 berechtigt.
- 10.10. Eingeräumte Rabatte oder Skonti gehen verloren, wenn der Kunde nicht fristgerecht und vollständig Zahlung leistet. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen tritt bei Nichtbezahlung von zwei aufeinanderfolgenden Raten Terminverlust ein. Alle ausstehenden Teilzahlungen werden ohne Setzung einer Nachfrist sofort fällig.
- 10.11. Die Inanspruchnahme der Skontovereinbarung ist nur dann möglich, wenn alle bis dahin fälligen Zahlungen für vorangegangene Lieferung beglichen sind.

11. Produkthaftung

- 11.1. Wir haften innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personen- sowie Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Für Sachschäden, die durch unsere Ware bei einem Wiederverkäufer eintreten, haften wir nicht (§ 9 PHG).

12. Gewährleistung und Schadenersatz

- 12.1. Die Beurteilung der Frage, ob ein rechtlich relevanter Mangel an den von uns gelieferten Produkten vorliegt, erfolgt ausschließlich anhand von unserem Blatt „Technische Hinweise“. Die dort gegebenen Empfehlungen und Beschreibungen sind vom Kunden zur Kenntnis genommen.
- 12.2. Alle Gewährleistungsansprüche und alle Schadenersatzansprüche erlöschen, wenn die Waren vom Kunden oder von fremder Seite verändert worden sind und der Mangel/Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
- 12.3. Alle Gewährleistungsansprüche und alle Schadenersatzansprüche erlöschen weiters, wenn der Kunde unsere Vorschriften sowie Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes, über dessen Lagerung etc. verletzt oder Montageanweisungen oder behördliche Zulassungsbedingungen nicht befolgt hat.
- 12.4. Werden von uns gelieferte Produkte vom Kunden montiert bzw. eingebaut, so gilt unsere Lieferung/Leistung hinsichtlich aller sichtbaren Mängel als ordnungsgemäß erbracht. Alle aus solchen Mängeln resultierenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Mit der Montage und Inbetriebnahme beginnt auch jedweder Fristenlauf.
- 12.5. Mängelrügen sind bei sonstigem Verlust aller Ansprüche unverzüglich, jedenfalls binnen drei Werktagen nach Eintreffen der Ware beim Kunden, schriftlich zu erheben. Bei versteckten Mängeln unmittelbar nach der Entdeckung, spätestens aber 3 Jahre nach Empfang der Ware.
- 12.6. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge leisten wir Gewähr durch Austausch der mangelhaften Ware oder durch Nachbesserung oder durch Rücknahme der Ware. In welcher der vorgenannten Formen die Gewährleistung erfolgt, steht uns frei. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – insbesondere die Übernahme von Ein- und Ausbaurückstellungen - sind ausgeschlossen.
- 12.7. Alle Schadenersatzansprüche des Kunden, die sich aus den Geschäftsbeziehungen ergeben können, verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und sind mit dem Warenwert der von uns gelieferten mangelhaften oder beschädigten Ware begrenzt. Eine Haftung für darüber hinausgehende Schäden bzw. Gewährleistung, insbesondere für Folgeschäden oder Mangelfolgeschäden, Ein- und Ausbaurückstellungen, Fertigungskosten, entgangene Gewinne, Drittschäden, nicht erzielte Ersparnisse etc. ist ausgeschlossen. Stets haften wir nur dann, wenn uns grobes Verschulden trifft. Dieses ist vom Kunden zu beweisen.

13. Garantie

- 13.1. Wir übernehmen für alle von uns gelieferten Produkte für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Produktionsfertigstellung, die Garantie, dass die Durchsichtigkeit der Isolierglaseinheiten unter normalen Verwendungsbedingungen nicht durch Staub- oder Filmbildung im Scheibenzwischenraum beeinträchtigt wird.
- 13.2. Im Falle des Garantieanspruches hat der Kunde nachzuweisen, dass die von uns gelieferte Ware fachgerecht, entsprechend den Richtlinien des technischen Beirats der Bundesinnung der Glaser Österreichs, des Beratungsbüros der Österreichischen Flachglasindustrie sowie der Bestimmungen der einschlägigen Ö-Normen sowie DIN-Normen eingebaut wurde. Eine weitere Voraussetzung ist die fachgerechte Wartung und Instandhaltung des Rahmens und des verwendeten Dichtungsmaterials.
- 13.3. Garantieleistungen unsererseits sind ausgeschlossen bei Isolierglaselementen, die in Verkehrsmitteln oder Kühlanlagen eingebaut sind.
- 13.4. Ist unsere Gewährleistungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen unter Punkt 13. vorzeitig erloschen, erlischt damit gleichzeitig auch jedweder Garantieanspruch.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unter Eigentumsvorbehalt.
- 14.2. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen vor.
- 14.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware abzuholen auch dann, wenn diese bereits mit anderen Gegenständen verbunden ist. Der Kunde verzichtet auf das Recht der Besitzstörungsklage aus diesem Titel.
- 14.4. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Ware ist der Kunde nicht berechtigt, diese für Sicherungsüber-eignung oder Verpfändung zu verwenden.
- 14.5. Im Falle der Ausübung unserer Rechte, insbesondere der Ausübung des Rücknahmerechtes aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes, verzichtet der Kunde auf das Recht der Besitzstörungsklage aus diesem Titel sowie auf der Erhebung der Einwendungen, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, ferner auf jedweden Schadenersatz oder entgangenen Gewinn.

15. Rücktritt vom Vertrag

- 15.1. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten wenn:
 - die Ausführung oder Weiterführung der Leistungen aus kundenseitigen Gründen verzögert wird.
 - Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit entstanden sind.
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eingeleitet wird.
- 15.2. Im Falle des Rücktrittes sind bereits erbrachte Leistungen, Teilleistungen oder dafür angeschaffte Materialien vertragsgemäß zu bezahlen.

16. Gesetzliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 16.1. Ausführungsunterlagen, wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Angebote bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte und Abbildungen stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des UWG und des UrhG. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 16.2. Falls die Beistellung oder Zugänglichmachung von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen durch den Kunden dazu führt, dass wir wegen Verletzung von Patent-, Marken- oder Musterschutzrechten bzw. Urheberrechten in Anspruch genommen werden, so ist der Kunde verpflichtet, uns hieraus schad- und klaglos zu halten.

17. Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 17.1. Erfüllungsort für alle von uns geschlossenen Verträge ist unser Werk in Feldkirch-Tosters.
- 17.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.
- 17.3. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 17.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.